

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Danpower GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 5. 2022  
— H 906101219 —**

Die Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, hat mit Schreiben vom 13. 12. 2021 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Betriebsgelände des Gemeinschaftskraftwerks Hannover in 30419 Hannover, Stelinger Straße 19, Gemarkung Stöcken, Flur 8 und 9, Flurstück 16/11, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden, spätestens bis 1. 12. 2024. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG ist beantragt und mit Schreiben vom 7. 3. 2022 genehmigt worden. Das Biomasseheizkraftwerk soll im Rahmen des Kohleausstiegs den ersten der beiden Kohleblöcke des Gemeinschaftskraftwerks Hannover ersetzen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den laufenden Nummern 8.1.1.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Das beantragte Vorhaben bedarf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 18. 5. bis zum 20. 6. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05131 707-0;
- Stadt Seelze, Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05137 828-370 ist erforderlich bzw. erwünscht;

— Stadt Langenhagen in der Abteilung Bauverwaltung vor dem Zimmer 301 im dritten Obergeschoss des Rathauses, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0511 7307-9407 oder per E-Mail: [bauverwaltung@langenhagen.de](mailto:bauverwaltung@langenhagen.de).

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Außerdem ist der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 5. 2022** und endet mit Ablauf des **20. 7. 2022**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 10. 8. 2022, ab 10.00 Uhr,  
Best Western Hotel Der Föhrenhof,  
Kirchhorster Straße 22,  
30659 Hannover,**

erörtert. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 10. 8. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen

das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 5 UVPG.